

§1 Geltungsbereich

Diese Sitzungsordnung (im Folgenden SO genannt) gilt für alle Sitzungen von Organen des SSV.

§2 Versammlungsleitung (VL)

Die Leitung von Sitzungen obliegt dem jeweils ordnungsgemäß bestellten Vorsitzenden der entsprechenden Organe bzw. im Verhinderungsfall dem ordnungsgemäß beauftragten Vertreter. Ein Versammlungsmitglied kann auf Anweisung des Vorsitzenden kurzfristig zum Versammlungsleiter bestellt werden. Sollte es zweckmäßig sein, so kann ein Versammlungsleiter von der Versammlung vorgeschlagen und mit einfacher Stimmenmehrheit der Versammlung gewählt werden.

§3 Eröffnung der Sitzungen

Der Versammlungsleiter (VL) eröffnet die Sitzungen mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit.

Danach erfolgt die Beratung nach der vorliegenden Tagesordnung, die mit einfacher Stimmenmehrheit in ihrer Reihenfolge geändert oder ergänzt werden kann.

§4 Redeordnung

4.1 Kein Teilnehmer kann das Wort ergreifen, ohne es vorher beantragt und vom VL erhalten zu haben.

4.2 Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und sind vom Protokollführer in einer Rednerliste festzuhalten.

Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Rednerliste; jedoch kann der VL eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn ihm dies zweckmäßig erscheint.

Sofern die Versammlungsleitung nicht durch den Vorsitzenden ausgeführt wird, kann der Vorsitzende auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

Antragsteller und/oder Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort verlangen.

4.3 Zur "Geschäftsordnung" muss das Wort jederzeit gegeben werden, doch darf eine Rede nicht unterbrochen werden. Die Bemerkung zur Geschäftsordnung darf nicht länger als 3 Minuten dauern.

4.4 Zur "persönlichen Bemerkung" wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt.

4.5 Die Rednerzeit kann auf eine Höchstzeit begrenzt werden. Überschreitet ein Redner diese Höchstzeit, so kann der VL nach einmaliger Mahnung ihm das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Thema nicht noch einmal erhalten.

Kein Redner darf zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung des VL mehr als zweimal reden.

4.6 Der VL kann Redner, die vom Beratungspunkt abschweifen, zur Sache rufen.

4.7 Wenn die allgemeine Ordnung nicht gefährdet ist, kann der VL der Versammlung auch freien Lauf lassen. Es soll darauf geachtet werden, dass unter dem „freien Lauf“ der Sitzung die Protokollierung der Redebeiträge nicht leidet. Es muss jedoch zur strikten Einhaltung der Sitzungsordnung zurückgekehrt werden, wenn dies von Sitzungsteilnehmern verlangt wird, wenn der geordnete Ablauf nicht mehr gewährleistet ist oder wenn es dem VL aus sonstigen Gründen als sinnvoll oder notwendig erscheint.

§5 Ordnungsmaßnahmen

Bei gröblicher Verletzung der Ordnung kann der VL einen Teilnehmer nach einmaligem Aufruf zur Ordnung von der Versammlung ausschließen. Kommt der Betreffende dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

§6 Anträge

Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Eine hiervon abweichende Regelung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bestehen Unklarheiten, welcher der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet der VL, über welchen Antrag zuerst abgestimmt wird.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann die Teilung eines Antrages verlangen. Hierüber ist mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§7 Abstimmungsregeln

7.1 Es wird - vorbehaltlich der in der Satzung vorgesehenen Fälle einer qualifizierten Mehrheit - mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

7.2 Offene Abstimmungen:

Es werden zuerst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Enthaltungen festgestellt.

7.3 Geheime Abstimmungen:

Bei einfachen Abstimmungen werden bei der Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen und die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt.

Im Falle einer qualifizierten Mehrheit zählen die Enthaltungen und ungültigen Stimmen als Nein-Stimmen.

7.4 Bei Gleichheit der abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen gilt der Antrag in der GV und JV als abgelehnt. In allen übrigen Fällen entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

7.5 Eine namentliche Abstimmung kann nur dann verlangt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer sich dafür aussprechen.

Eine geheime Wahl kann nur verlangt werden, wenn sich ein Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer dafür ausspricht.

Diese Regelungen gelten nicht für Wahlen und nur für die Fälle, in denen die Satzung des SSV nichts anderes vorsieht.

§8 Niederschrift

8.1 Über jede Sitzung eines Verbandsorgans ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Jede Niederschrift ist in einem angemessenen Zeitraum den Versammlungsteilnehmern in Schriftform auszuhändigen.

Alle Protokolle sind auf der Geschäftsstelle des SSV zu archivieren.

8.2 Alle Niederschriften müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art, Ort, Zeit und Zeitdauer der Sitzung
- den Versammlungsleiter und den Protokollführer
- die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und die Beschlussfähigkeit der Sitzung

§9 Auslegung der Sitzungsordnung

Über die Auslegung der Sitzungsordnung entscheidet im Einzelfall der Versammlungsleiter.

§10 Inkrafttreten der Sitzungsordnung

Die SO tritt am 1.10.2004 in Kraft und ersetzt alle älteren Versionen.